

# ***1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenfelde***

## **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.02.2013 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenfelde erlassen:

## **Artikel I**

§ 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenfelde vom 20.06.2012 erhält folgende Fassung:

### **§ 1**

#### **Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Hohenfelde umfasst die Orte Hohenfelde, Ivendorf und Neu Hohenfelde, wobei Ortsteilvertretungen nicht gebildet werden.
- (2) Die Gemeinde führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (3) Das Wappen zeigt: „In Gold über grünem Hügel ein grünes Kastanienblatt.“
- (4) Die Flagge der Gemeinde Hohenfelde ist gestreift von Grün, Gelb und Grün. Die grünen Streifen nehmen jeweils 1/6, der gelbe Streifen 2/3 der Höhe des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt, 5/6 der Streifenhöhe einnehmend, eine Figur des Gemeindewappens: ein grünes Kastanienblatt.  
Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift  
• GEMEINDE HOHENFELDE • LANDKREIS ROSTOCK •  
und die jeweilige Ordnungszahl in arabischen Ziffern.
- (6) Das große Siegel hat einen Durchmesser von 3,5 cm, das kleine Siegel einen Durchmesser von 2 cm.
- (7) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

## **Artikel II**

§ 7 (5) der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenfelde vom 20.06.2012 erhält folgende Fassung:

Der amtierende Stellvertreter des Bürgermeisters erhält bei dessen Verhinderung für jeden Tag der Stellvertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.  
Die Dauer der Vertretung muss zusammenhängend mindestens zwei Wochen betragen.